

Satzung des Vereins „Altdorfer Freiwilligenagentur“ e.V.

§1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Altdorfer Freiwilligenagentur“ e.V. und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Altdorf.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben

- (1) Der Vereinszweck ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Tätigkeiten.
- (2) Verwirklicht wird der vorgenannte Vereinszweck insbesondere durch
 - den Aufbau und Betrieb einer Freiwilligenagentur,
 - die Information von Bürgerinnen und Bürgern über die Angebote von Freiwilligen sowie von gemeinnützigen Einrichtungen, Initiativen und Vereinen,
 - die Ansprache, Beratung und Vermittlung von interessierten Bürgerinnen und Bürgern,
 - die Beratung und Beteiligung von örtlichen Organisationen und Initiativen,
 - die Förderung von Projekten und Angeboten des bürgerschaftlichen Engagements,
 - die Aus- und Weiterbildung von Freiwilligen und ehrenamtlich tätigen Personen.Die Förderung des freiwilligen Engagements erfolgt dabei vor allem in den Bereichen Bildung und Erziehung, der Kultur, der Jugend- und Altenhilfe, der Wohlfahrtspflege, des Umwelt- und Landschaftsschutzes, des Sports und der Völkerverständigung.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- (4) Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.
- (5) Die mit einem freiwilligen Engagement betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen (nach Vorlage nachvollziehbarer Belege oder Übungsleiterpauschale) oder den jeweiligen gesetzlichen Regelungen zur Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die nach Maßgabe der Satzung den Zweck des Vereins unterstützt.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt eines Mitglieds. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende mitzuteilen.
 - bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
 - durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
 - durch Verlust der bürgerlichen Rechte.
- (4) Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur abschließenden Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem geschäftsführenden Vorstand und
 - dem erweiterten Vorstand.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei Mitgliedern:
 - der / dem Vorsitzenden,
 - einer / n stellvertretenden Vorsitzenden
 - einer /m Schatzmeisterin/ Schatzmeister.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der erweiterte Vorstand:
 - Es können durch die Mitgliederversammlung weitere Vorstandsmitglieder hinzu gewählt werden.
 - Jede Organisation, Verein oder Verband; die/der Mitglied des Vereins ist, kann mit einer Person in den Vorstand gewählt werden.
 - Der erweiterte Vorstand hat projektbezogene und fachliche Aufgaben, die in einer Geschäftsordnung des Vorstands festgelegt werden
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Vereines sein.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat nach besten Kräften auf die Erfüllung der Aufgaben und Verwirklichung der Ziele des Vereins hinzuwirken. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Aufnahme von Mitgliedern
 - Leitung der Arbeit des Vereins
 - Vorlage des Jahresberichts einschließlich der Jahresrechnung in der ordentlichen Mitgliederversammlung
 - Entscheidung über die satzungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel
- (2) Für die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins kann ein/e Geschäftsführer/in bestellt werden. Der/die Geschäftsführer/in soll an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen, seine/ihre Vollmachten sind durch den Vorstand festzulegen.
 - (3) Der Vorstand tagt mindestens viermal im Jahr. Die Einladungen zu Vorstandssitzungen erfolgen durch die/den Vorsitzende/n schriftlich.
 - (4) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
 - (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
 - (6) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das die gefassten Beschlüsse enthält und von der/dem Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
 - (7) Der Vorstand kann Geschäftsordnungen erlassen.

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt und bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für die restliche Amtszeit vorzunehmen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
Sie tritt
 - mindestens einmal im Jahr,
 - auf Beschluss des Vorstands oder
 - wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder es schriftlich verlangt (außerordentliche Mitgliederversammlung)
zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Sie ist den Mitgliedern mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung über die Tageszeitung „Der Bote“ bekannt zu machen.
- (3) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Organ ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
Die Aufgaben der Mitgliederversammlung umfassen:
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge (Beitragsordnung)
 - Wahl von zwei ehrenamtlichen Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 - Satzungsänderungen
 - die Auflösung des Vereins.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr eine Stimme.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wahlen erfolgen schriftlich und geheim. Auf Antrag kann per Akklamation gewählt werden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Zu Satzungsänderungen des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ein Beschluss über die Satzungsänderung ist nur zulässig, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung die Änderungsanträge bekanntgegeben sind.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese hat Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse, Ort, Datum und Tagesordnung zu enthalten. Die Niederschrift wird vom Protokollführer und Sitzungsleiter unterschrieben.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/ der Vorsitzende und deren/ dessen Stellvertreter/ in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Altdorf b. Nürnberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft. Sie wurde beschlossen in der Gründungsversammlung vom 11.05.2011 sowie in der Mitgliederversammlung vom 27.07.2011.

Altdorf, den 27.07.2011